

SCHRIFTEN
zum internationalen und zum öffentlichen
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Gornig

Kai Georg Krenz

Rechtliche Probleme
des internationalen
Kulturgüterschutzes

Durchsetzung, Harmonisierungsbestrebungen
und Restitutionen von Kulturgütern

107

Einleitung

I. Problemdarstellung

Der Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit hat in den letzten Jahrzehnten entscheidend an Bedeutung gewonnen. Mittlerweile ist seine Ausgestaltung eines der zentralen und umstrittenen Themen des internationalen Rechts.

Das steigende Interesse am Schutz von Kulturgütern folgt einem weltweit stärker werdenden Bewusstsein für den Wert, den Kulturgüter für die gesamte Menschheit, aber auch für die einzelnen Völker haben. In Zeiten der Globalisierung halten Kulturgüter die Kenntnis und das Bewusstsein des kulturellen Erbes wach und dienen als Orientierungspunkte im Prozess der individuellen und kollektiven Identitätsbindung.¹ Die kulturelle und geistige Entwicklung eines Volkes ist von der Bewahrung seines kulturellen Erbes abhängig, daher kann nur durch dessen Erhalt sichergestellt werden, dass die zukünftigen Generationen das Wirken der vorherigen Epochen erkennen und respektieren können.² Ohne Kultur ist eine kontinuierliche gesellschaftliche Weiterentwicklung unmöglich. Kulturgüter erfüllen aber noch weitere Aufgaben: die Wertschätzung für andere Kulturen unabhängig von unterschiedlicher Historie, Sprachen, Religionen, politischen Systemen und sonstigen Hindernissen führt zu einem respektvolleren Umgang mit anderen Völkern. Dadurch tragen sie letztlich sogar einen großen Anteil zur Erhaltung des Weltfriedens bei. Schließlich sind Kulturgüter auch wichtige Elemente zum Wohlbefinden in einer lebensgerechten Umwelt: Die Geschichte mit ihrem Zeugnis des kulturellen Lebens trägt zum geistigen Gleichgewicht der heutigen Zeit bei und ist Bestandteil der zeitgenössischen Ethnologie.

Der rechtliche und tatsächliche Schutz ist in den letzten Jahren gewachsen, weil Kulturgüter von vielen Seiten Gefahren ausgesetzt sind. An erster Stelle stehen hierbei Kriege und sonstige mit Waffengewalt geführte Konflikte. Unwiederbringlich zerstört wurden in neuerer Zeit beispielsweise 1991 die Burg Eltz aus dem 18. Jahrhundert mitsamt der Stadt Vukovar mit hunderten von historischen Häusern durch serbische Truppen und ebenfalls 1991 die historisch besonders bedeutsame Altstadt Zagrebs sowie die Altstadt Dubrovniks. Bei den neueren internationalen Konflikten in Afghanistan, dem Irak und in Libyen zeigt sich zudem drastisch, dass zu der Zerstörung von Kulturgütern durch Waffengewalt eine wachsende Bedrohung durch Plünderungen seitens der Bevölkerung hinzukommt. Ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstand etwa durch die

¹ Vgl. Sommermann, Kultur im Verfassungsstaat, in: VVDStRL 65, 2006, S. 7 ff.

² Vgl. Raber, Das kulturelle Erbe der Menschheit, S. 77.

teilweise Zerstörung und Plünderung des irakischen Nationalmuseums, die überwiegend von der einheimischen Bevölkerung im Frühjahr 2003 begangen wurde. Hier wurde unter anderem der berühmte „Geflügelte Löwe aus Nimrud“, ein archäologisches Relief aus Elfenbein, gestohlen. Ein ähnliches Schicksal ereilte auch das Nationalmuseum von Kabul. Während des afghanischen Bürgerkriegs wurde es bei Bombenangriffen schwer beschädigt und die dort aufbewahrten Werke wurden geplündert und außer Landes geschafft oder zerstört. Von den 100.000 Objekten, die das Museum vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs im Jahr 1992 besaß, konnte nur ein sehr geringer Teil gerettet werden.³ Während des Libyen-Krieges im Jahr 2011 wurden ebenfalls zahlreiche archäologische Kulturgüter, insbesondere Grabungsstätten, zerstört. So wurden die antiken Stätten Leptis Magna und Sabratha bei Luftschlägen der Alliierten schwer beschädigt. Zudem wurde das Nationalmuseum in Tripolis während der Kriegswirren von der eigenen Bevölkerung geplündert. In all diesen Fällen wurde ein Großteil der archäologischen Schätze illegal nach Europa geschmuggelt.

Besonders verwerflich erscheint auch die Zerstörung der Buddha-Statuen im westafghanischen Bamijan durch die Taliban im Jahr 2001.⁴ Hier zeigte sich deutlich, dass häufig - neben politischen und ideologischen - auch religiöse Motive zur Vernichtung von Kulturgütern führen. Besonders wenn in bewaffneten Konflikten kulturelle Unterschiede eine Rolle spielen oder wenn eine ethnische oder religiöse Minderheit verfolgt wird, sind die für die jeweilige Kultur wichtigen Kulturgüter gefährdet. Von je her wird nämlich versucht, durch die Zerstörung gegnerischer Kulturgüter und der damit einhergehenden Beseitigung der kulturellen Identität eine Schwächung des Gegners zu erreichen. Besonders drastisch zeigte sich dies im Zweiten Weltkrieg unter anderem mit der Zerstörung der kulturell bedeutsamen Stadt Dresden⁵ im Februar 1945 durch alliierte Bomberverbände oder auch durch die Zerstörung der Synagogen seitens der Nationalsozialisten, beginnend mit der „Reichskristallnacht“ am 9. November 1938.

Aber auch in Friedenszeiten sind Kulturgüter aufgrund von willentlicher Zerstörung oder fehlenden Instandhaltungsmaßnahmen seitens der Staaten selbst gefährdet. Vor allem der staatlich geförderte Massentourismus führt zu erheblichen Schäden. Die steinzeitlichen Malereien, die in den Höhlen von Lascaux⁶

³ Vgl. F.A.Z. vom 18. Mai 2007, S. 42.

⁴ Die beiden aus dem Fels gehauenen Statuen aus dem 2. bis 5. Jh. n. Chr. waren schon allein wegen ihrer Größe von 37 und 53 Metern weltweit einzigartig.

⁵ Dresden wurde wegen seiner prachtvollen Gebäude aus dem Barock und der Renaissance umgangssprachlich als „Elbflorenz“ bezeichnet.

⁶ Die Höhle von Lascaux befindet sich etwa zwei Kilometer südlich von Montignac. Sie enthält einige der ältesten Kunstwerke der Menschheitsgeschichte. Nachdem die Höhle

gefunden wurden, können wohl nicht mehr gerettet werden, da die Atemluft der Besucher sie mittlerweile zu stark beschädigt hat. Ein ähnliches Schicksal erwartet die etwa 15.000 Jahre alten Malereien an den Wänden einer Höhle im spanischen Altamira. Nachdem die Malereien ab dem Zeitpunkt der Entdeckung der Höhle im Jahr 1879 bereits durch zahlreiche Besucher, die teilweise sogar versuchten, die Farbe zu entfernen, beschädigt wurden, wurde die Höhle für lange Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Allerdings hat der Ministerpräsident von Kantebrien erstaunlicherweise verkündet, die Höhle werde wieder für die Öffentlichkeit geöffnet.⁷ Diese Ankündigung erstaunt umso mehr, als sich auch neben der Höhle von Altamira ein originalgetreuer Nachbau befindet, den 2,5 Millionen Interessierte besucht haben. Durch den Besucheransturm besonders bedroht sind auch die altägyptischen Tempel und Grabmäler sowie in Amerika die präkolumbianischen Städte wie die berühmte Inkastadt Machu Picchu⁸ in den Anden.⁹ Werden hier die Besucherzahlen nicht eingeschränkt, ist die Zerstörung dieser Kulturstätten durch den wachsenden Massentourismus unvermeidlich.

Neben den genannten Zerstörungen vermindert sich das Kulturerbe der Welt kontinuierlich durch physikalische Verfallsprozesse und natürliche Gefahren wie Erdbeben, Überschwemmungen, Orkane und Feuersbrünste.¹⁰ Durch Feuer wurde unter anderem die historische Anna-Amalia Bibliothek in Weimar zerstört. Der saure Regen greift altertümliche Gebäude und Statuen an, so dass in einigen Fällen eine Rettung kaum noch möglich ist. Durch Erdbeben, wie dem in L'Aquila im April 2009, werden historische Gebäude oft vollständig zerstört. Teilweise, wie beim Einsturz des Kölner Stadtarchives im Jahr 2009, ist die Zerstörung von Kulturgütern auch Folge der Nachlässigkeit der Behörden. Nicht zu

am 12. September 1940 durch Zufall gefunden wurde, wurde sie schnell weltberühmt, wodurch täglich etwa 1.200 Besucher kamen. Bald zeigte sich, dass das täglich von den Besuchern ausgestoßene Kohlendioxid die Bilder stark angegriffen hat. Daher wurde die Höhle bereits 1963 für den Publikumsverkehr geschlossen und eine mehrere Millionen Euro teure exakte Nachbildung erbaut. Trotz dieser Maßnahme hat der aufgrund des Kohlendioxids entstandene schwarze Schimmel bereits zahlreiche Malereien stark in Mitleidenschaft gezogen.

⁷ Vgl. F.A.Z. vom 22. Juni 2010, S. 13.

⁸ Machu Picchu ist eine gut erhaltene Ruinenstadt der Inka. Sie liegt in einer Höhe von 2.360 Metern auf einer Bergspitze der Anden über dem Urubambatal in der peruanischen Region Cusco. Dadurch, dass sie als eine der größten Sehenswürdigkeiten Perus gilt, hat sie trotz ihrer abgelegenen Lage täglich etwa 2.000 Besucher. Wegen der durch diese Besucher bereits entstandenen Schäden an der Bausubstanz fordert die UNESCO seit einigen Jahren eine Begrenzung auf täglich höchstens 800 Besucher.

⁹ Gornig, in: Gornig/Schiller/Wesemann, Kulturgüterschutz, S. 38.

¹⁰ Gornig, in: Gornig/Schiller/Wesemann, Kulturgüterschutz, S. 1.

vernachlässigen ist auch die Zerstörung durch Kulturvandalismus¹¹ und Schädlingsbefall.

Zudem besteht eine Bedrohung für die nationalen Kulturgüter durch die wachsende Bedeutung der internationalen Kunstmärkte. Besonders seit den 1980er Jahren hat sich ein schwunghafter Handel mit Kunstwerken entwickelt, mit dem teilweise kaum noch nachvollziehbare Verkaufserlöse erzielt wurden.¹² Der italienische Surrealist Giorgio de Chirico brachte es auf den Punkt, als er anmerkte: „Früher waren die Maler verrückt und die Bilderkäufer clever. Heute sind die Maler clever und die Bilderkäufer verrückt.“¹³ Diese Entwicklung hält bis heute unverändert an:

Wie rasant sich der Kunstmarkt entwickelt zeigen die Umsätze der letzten Jahre: Für das Jahr 2001 hat die European Fine Art Foundation (TEFAF) den Umsatz des legalen Kunstmarktes weltweit auf 26,7 Milliarden Euro beziffert.¹⁴ Im Jahr 2005 wurden allein auf den offiziellen Kunstauktionen weltweit 250.000 Werke für insgesamt 3,38 Milliarden Euro umgesetzt.¹⁵ Im Jahr 2007 belief sich der Umsatz von Kunstverkäufen bereits auf 48,1 Milliarden Euro¹⁶. Zwar ist der Kunstmarkt 2009 hauptsächlich wegen der weltweiten Wirtschaftskrise auf einen Umsatz von 31,3 Milliarden Euro eingebrochen.¹⁷ Im Jahr 2010 hat sich der Kunstmarkt aber wieder deutlich erholt, wie Umsätze der führenden Auktionshäuser deutlich machen: Für das erste Halbjahr 2010 verzeichnete Christie's einen Umsatz von 2,57 Milliarden Dollar, was im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres einem Plus von über 40 % entspricht.¹⁸ Sotheby's meldet für die ersten sechs Monate sogar einen Umsatz von 2,4 Milliarden Dollar, womit das Auktionshaus seinen Umsatz sogar um 96 % steigern konnte.¹⁹ Für das Jahr 2011 wird der weltweite Umsatz mit Kunstwerken auf 54,9 Milliarden US-Dollar geschätzt. Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass Kulturgüter nicht mehr vornehmlich wegen ihres ästhetischen Wertes erworben werden, sondern mittlerweile als reine Kapitalanlage mit hoher Wertsteigerung angesehen werden. Tatsächlich erreichten Gemälde der modernen Malerei erstaunliche Preise. So wurde Paul Gauguins Werk „Banthers“ im Jahr 2005 für 120 Millionen US-

¹¹ Siehe hierzu eingehend Demandt, Vandalismus. Gewalt gegen Kultur.

¹² Vgl. Köhler, Ramses ist schon lange raus, in: F.A.Z. vom 2. August 2000, S. 12.

¹³ Zitiert nach Anton, Illegaler Kulturgüterverkehr, S. 1.

¹⁴ Spaun, Der Herausgabeanspruch bei Diebstahl oder illegalem Export von Kulturgütern, S. 26.

¹⁵ Artprice, Art market Trends 2004, 1; Art Market Trends 2005, S. 1.

¹⁶ Art, Kunstmarkt, Ausgabe 5/2010, S. 120.

¹⁷ Art, Kunstmarkt, Ausgabe 5/2010, S. 120.

¹⁸ Vgl. F.A.Z. vom 31. August 2010, S. 12.

¹⁹ Vgl. F.A.Z. vom 31. August 2010, S. 12.

Dollar verkauft. Große Aufmerksamkeit erfuhr auch der Verkauf von Gustav Klimts „Adele I“ an den Industriellen Ronald Lauder zum Preis von 135 Millionen US-Dollar. Angefeuert wird diese Entwicklung momentan durch einen förmlichen Kaufrausch von Investoren aus Indien und Asien.²⁰

Der florierende legale Kunstmarkt wird zudem besonders durch die Öffnungen der Grenzen, die verbesserten Transportsysteme und durch die politische Instabilität einiger Länder gefördert. Das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des legalen internationalen Kunsthändels und den Anliegen des Kulturgüterschutzes ist daher eine der größten Herausforderungen des internationalen Kulturgüterschutzes.

Aber auch der illegale Kunsthandel ist längst als gewinnbringendes Gewerbe entdeckt worden und wird mittlerweile auf der Profitskala illegaler Wirtschaftstätigkeit mit einem Jahresumsatz von geschätzten 6 Milliarden Euro nur noch von Drogen- und Waffenhandel übertroffen.²¹ Der illegale Kunsthandel hat in den letzten Jahren eine Art „Hochkonjunktur“ mit immer noch steigender Tendenz erreicht.²² Daher wird auch der weltweite Handel mit gestohlenen Kulturgütern heute auf mehrere Milliarden Euro geschätzt²³, wobei wohl die Dunkelziffer noch viel höher ist, weil weder archäologische Funde aus Raubgrabungen noch ethnologische oder kultische Objekte von Stammesgemeinschaften registriert sind.²⁴ Dass auch der illegale Kunsthandel mittlerweile sehr gut organisiert ist, beweist, dass laut Interpol nur etwa jedes zehnte illegal transferierte Kulturgut zurückgeführt wird.²⁵

Diese Entwicklung schlägt sich auch in Deutschland nieder: Allein im Landeskriminalamt Berlin wurden in den Jahren 1996 bis 2006 insgesamt 1.596 Straftaten mit Bezug zu Kunstgegenständen, Antiquitäten oder Altertümern be-

²⁰ Finsterbusch, in F.A.Z. vom 20. März 2012, S. 16.

²¹ Vgl. Informationsbroschüre der UNESCO, CLT/2011/CONF. 207/6, S. 2; das State Bar Committee on Legal Aspects of the Arts, Tex. Bar. J. (1992), S. 237; Brill, in: Suddeutsche Zeitung vom 7. Juli 2008, S 3; eine andere Ansicht vertritt Ede, Moral, Antikenhandel und archäologische Wissenschaft, in: Bewahren als Problem, S. 59, der drauf hinweist, dass keine verlässlichen Zahlen existieren, die diese Annahme belegen könnten.

²² Vgl. El-Bitar, in: Schoen/Baresel-Brand, Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz, S. 176.

²³ Vgl. Schack, Kunst und Recht, der den Jahresumsatz im illegalen Kunsthandel auf 6 Milliarden Euro schätzt.

²⁴ Raschèr, Kulturgütertransfer und Globalisierung, S. 266; kritisch zum Umfang des Handels mit Raubgut: Ede, in: Flashar, Bewahren als Problem, S. 59 ff.

²⁵ Vgl. Museum (UNESCO), Curators and police – side by side?, Museum (UNESCO), No. 168, Volume XLII (1990).

arbeitet.²⁶ Im Hinblick auf den wachsenden illegalen Handel mit Kulturgütern verwundert es dann auch nicht, wenn staatliche Museen, Auktionshäuser, Galerien und Privatpersonen mit gestohlenen oder geraubten Werken in Kontakt kommen. Diese sehen sich später oft Restitutionsforderungen seitens der Eigentümer ausgesetzt.

Die Kunstdiebe gehen bei ihren Taten häufig nicht zimperlich mit den Werken um, wodurch in manchen Fällen bedeutende Werke beschädigt oder sogar zerstört werden.²⁷ Im Jahr 2004 stahlen zwei Täter das Gemälde „Junges Mädchen“ des deutschen Expressionisten Max Pechstein und schnitten es hiernach in der Mitte durch. Wieso sie dies taten, konnte trotz ihrer Verhaftung nicht aufgeklärt werden. Es wird aber vermutet, dass sie sich einfach darüber stritten, wer das Bild haben solle und dann auf diese „gerechte“ Lösung kamen. Zur Zerstörung von bedeutenden Kunstwerken kam es auch, nachdem der Kunstdieb Stéphane Breitwieser verhaftet wurde. Dieser hatte sich im Laufe der Jahre eine Sammlung von mindestens 239 Kunstwerken bedeutender Maler gestohlen. Nach seiner Verhaftung wurden viele dieser Gemälde, darunter Werke von Dürer, Brueghel und Watteau von seiner Mutter in den Rhein-Rhone-Kanal geworfen.²⁸ Ein nicht minder trauriges Beispiel ist der Umgang mit einer präkolumbianischen, für die Erforschung der Maya-Hieroglyphen besonders wichtigen Stele. Diese wurde für ihren Transport in die Vereinigten Staaten von den Dieben kurzerhand in 19 Stücke zersägt.

Die gleiche Entwicklung ist bei illegalen Ausgrabungen zu beobachten, bei denen durch die unsachgemäße Behandlung der Funde der verursachte Schaden häufig weit über den materiellen Verlust hinausgeht, da die Kulturgüter aus ihren Fundzusammenhang gerissen werden und dann ihren wissenschaftlichen Wert zum großen Teil verlieren. Häufig werden Gegenstände, die sich nicht gewinnbringend veräußern lassen, einfach zerstört. Bei den Ausgrabungen werden oft Bagger eingesetzt, die von einem archäologisch wertvollen Gebiet nichts weiter übriglassen als eine „Mondlandschaft“.²⁹ Beispiele für solche Zerstörungen sind die zahlreichen abgeschlagenen Verzierungen des Kambodschanischen Tempels Angkor Wat durch die Roten Khmer bis Ende der 1970er Jahre sowie durch die heutigen Touristen oder auch die Beschädigungen, die die Himmel-

²⁶ Es existieren in der Bundesrepublik Deutschland bisher keine Statistiken, die Straftaten in Verbindung mit Kulturgütern darstellen.

²⁷ Vgl. US-McClain, 545 F. 2d 988 (5th Cir. 1977), reh'g denied 551 F. 2d 52 (5th Cir. 1977).

²⁸ Siedenberg, Er kam am helllichten Tag – Kunsträuber Stéphane Breitwieser, in: Süddeutsche Zeitung vom 16.10.2007.

²⁹ <http://www.sueddeutsche.de/kultur/669/421431/text>.

²⁹ Graepler, in Flashar, Bewahren als Problem, S. 25.

scheibe von Nebra durch ihre unsachgemäße Ausgrabung erlitt.³⁰ Neben dem immateriellen Schaden für die Kultur erleiden die betroffenen Staaten durch diese Wegnahmen und Zerstörungen einen enormen finanziellen Schaden; viel gravierender erscheint aber, dass sie auch einen Teil ihres kulturellen Erbes, einen Teil ihrer Geschichte und bei Objekten sakraler Funktion ihr religiöses Fundament verlieren.³¹

Ein anderes Problem besteht darin, dass die illegalen Ausgrabungen ganz überwiegend in wirtschaftlich armen Ländern stattfinden, von wo aus sie an Käufer in reichen Industriestaaten veräußert werden. Die wirtschaftlich armen Länder reagieren hierauf häufig damit, die Kulturgüter als *res extra commercium* zu qualifizieren, das einem vollständigen Verkaufsverbot gleichkommt. Damit ist in diesen Ländern ein legaler Handel mit Kunstwerken oft gar nicht mehr möglich. Andere Länder schließen einen gutgläubigen Erwerb an Kulturgütern aus³², wieder andere erschweren den Handel mit Kulturgütern durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.³³ Neben diesen gesetzlichen Instrumenten haben sich in den letzten Jahren mit freiwilligen Grundsatzerklärun- gen und Verhaltenskodices der Kunsthändler und Sammler Ansätze in der Bekämpfung des illegalen Handels herauskristallisiert, an die sich erstaunlich viele Teilnehmer der jeweiligen Gruppen zu halten scheinen.³⁴

Insbesondere das Problem des internationalen Kunstdiebstahls und -schmuggels kann letztlich mit den Mitteln der einzelnen Staaten nicht gelöst werden, sondern ist nur durch einen gemeinsamen und staatenübergreifenden Schutz möglich.³⁵ Wie aber ein einheitliches europäisches Kulturgüterschutzsystem gestaltet werden soll, ist bei den Mitgliedstaaten weitgehend umstritten: Während Staaten mit reichem kulturellem Erbe einen umfangreichen Schutz ihres kulturellen Erbes anstreben, haben Staaten mit wenigen Kulturgütern eher ein Interesse an einem möglichst freien Kunsthandel. Dieses Dilemma wird dadurch verstärkt, dass viele ärmere Staaten über zahlreiche besonders wertvolle, häufig antike Kulturgüter verfügen. Das Beispiel des wirtschaftlich stark ange-

³⁰ Durch die unsachgemäße Behandlung durch die Grabräuber wurde in die Scheibe eine Kerbe geschlagen, wodurch sich einige Sterne ablösten. Bei dem Versuch eines Hehlers, die Scheibe mittels von Stahlwolle zu reinigen, wurde sie zudem an zahlreichen Stellen verschrammt.

³¹ Raschèr, Kulturgütertransfer und Globalisierung, S. 266.

³² So handhaben es beispielsweise Frankreich und Italien.

³³ Weber, Unveräußerliches Kulturgut im nationalen und internationalen Rechtsverkehr, S. 2.

³⁴ Vgl. Palmer, in: Schoen/Baresel-Brand, Im Labyrinth des Rechts?, S. 319.

³⁵ Raber, Das kulturelle Erbe der Menschheit, S. 76.

schlagenen Griechenlands zeigt, dass einige Staaten wohl zu Recht einen Ausverkauf ihres kulturellen Erbes fürchten.

Wegen der Internationalität des Kunstmarktes können die aus ihm entstehenden Probleme nur durch internationale Regelungen gelöst werden. Allein die Zahl der internationalen Verträge, die den Schutz von Kulturgütern zum Inhalt haben, zeigt, dass die Bewahrung und die Erschließung des kulturellen Erbes der Völker zu Hauptanliegen der Staatengemeinschaft geworden sind. Sowohl nationale Gesetzgeber als auch andere Staaten und Organisationen bemühen sich auf internationaler Ebene, Kulturgüter vor Verlust oder Zerstörung zu bewahren. Es zeigt sich immer mehr, dass besonders in den Fällen, in denen der Kulturgüterbestand durch Verlust oder Zerstörung gefährdet ist, die einzelnen Staaten mit den notwendigen Schutzmaßnahmen überfordert sind, sodass multilaterale Lösungen unabdingbar sind. Die Bestrebungen nach einem verbesserten Kulturgüterschutz können dabei nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit neuen Tendenzen des Völkerrechts gesehen werden. Dies ist umso mehr notwendig, als sich nach und nach die Ansicht durchzusetzen scheint, dass gerade besonders wertvolles Kulturgut nicht mehr als nationales Eigentum betrachtet werden kann, sondern eher der ganzen Menschheit gehört. Offensichtlich wächst das Bewusstsein, dass wichtiger als der Ort, an dem die Kulturgüter aufbewahrt werden, deren Erhaltung durch sorgfältige Behandlung und durch Schutz vor Beschädigung und Zerstörung ist.

Eine weitere Entwicklung der letzten Jahre besteht darin, dass viele Staaten versuchen, Kulturgüter, die sie während der großen Kriege des letzten Jahrhunderts, vor allem während des Zweiten Weltkrieges als Kriegsbeute an andere Staaten verloren haben, wieder zurückzuerhalten. Diese Bemühungen firmieren unter dem Begriff Restitutionsrecht. Auch hier gibt es mittlerweile auf internationaler Ebene vermehrt Bemühungen, interessengerechte Ausgleiche zwischen den Staaten zu schaffen.

Besonders die Beziehungen Deutschlands zu Russland und zu Polen sind im Hinblick hierauf immer noch sehr gespannt. Beide Staaten weigern sich, Kulturgüter, die kurz nach dem Zweiten Weltkrieg aus Deutschland entwendet wurden, zurückzugeben. Aber auch die sogenannten Entwicklungsländer treten zunehmend mit entsprechenden Forderungen an die früheren Kolonialmächte heran. Die Kolonialmächte plünderten die Kulturgüter ihre Kolonien besonders im frühen 19. Jahrhundert weitgehend rücksichtslos. Es verwundert daher kaum, dass zahlreiche der betroffenen Völker auch heute noch diese Kulturgüter zurückverlangen.

Häufig werden die Verhandlungen zu solchen Rückforderungen wegen des besonderen Wertes für die Kultur des rückfordernden Staates sehr emotional geführt. Seit Jahren fordert beispielsweise Griechenland vom Vereinigten Kö-

nigreich die Rückgabe der sogenannten „Elgin Marbels“, zu denen auch die Fresken der Akropolis gehören. Dies wird seitens der britischen Regierung mit der Begründung abgelehnt, die Elgin-Marbels³⁶ seien im Londoner Nationalmuseum weitaus besser aufgehoben als in Athen, wo sie den starken Umwelteinflüssen, vor allem den Autoabgasen, schutzlos ausgeliefert seien. Diesem Argument wurde mittlerweile durch den Bau des modernen Akropolis-Museums, das unterhalb der Akropolis liegt, der Wind aus den Segeln genommen. In dem Museum wird sogar demonstrativ eine Wand für die Fresken freigehalten.

Weitere Beispiele für besonders bedeutende Kulturgüter, deren Rückforderungen schon seit Jahren leidenschaftlich betrieben werden, sind die weltberühmte Nofretete-Büste, die sich im Berliner Neuen Museum befindet und der Pergamon-Altar, der nun im Berliner Pergamon-Museum steht.³⁷ Beide Werke werden von den jeweiligen Ursprungsländern zurückverlangt. Gerade bei der Nofretete-Büste hat aber über die Jahre eine solch starke Identifikation durch die Bevölkerung stattgefunden, dass sie mittlerweile halb offiziell den Namen „Berliner Nofretete“ trägt.³⁸

Daneben stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund spektakulärer Restitutionen, wie zum Beispiel derjenigen des Kirchner-Gemäldes „Berliner Straßenszene“ an private Alteigentümer oder deren Erben, in den letzten Jahren vermehrt die Frage, inwieweit Restitutionsbegehren von Privatpersonen von

³⁶ Die sogenannten „Elgin Marbels“ sind Teile des Skulpturenschmucks von Bauten der Akropolis von Athen. Sie wurden 1801 vom damaligen Botschafter für das osmanische Reich, Lord Elgin, auf recht grobe Art und Weise abmontiert und 1811 nach England verbracht. Es handelt sich dabei unter anderem um Teile des Panathenäen-Frieses, der ursprünglich aus 115 Feldern bestand, von denen noch 94 erhalten geblieben sind. Hiervon befinden sich noch 36 Felder in Athen und 56 in London; vgl. Schloemann, in: Der rechte und der richtige Ort, Süddeutsche Zeitung vom 10. Juni 2009, S. 13.

³⁷ Da die damals herrschende osmanische Regierung den Altar rechtmäßig an das Deutsche Reich verkaufte und übereignete, ist die Bundesrepublik Deutschland nach zutreffender Ansicht Eigentümer; vgl. Gornig, in: Gornig/Schiller/Wesemann, Griechenland in Europa, S. 54.

³⁸ Der Streit um die Rückgabe der Nofretete-Büste wurde vor allem vom mittlerweile zurückgetretenen Generalsekretär der ägyptischen Altertümerverwaltung, Zahi Hawass, angeheizt, der unter anderem auch vom Vereinigten Königreich den berühmten Stein von Rosetta zurückfordert. Hawass ist der Ansicht, dass der ägyptische Antikendienst nach dem Fund der Büste im Jahr 1912 von dem deutschen Archäologen Ludwig Borchardt und dessen Geldgeber James Simon über die Qualität der Büste absichtlich getäuscht wurde. Borchardt und Simon hätten die Büste bei der Vorlage vor dem Antikendienst absichtlich nicht von der Sand- und Lehmkruste befreit, weshalb die besondere Formgebung und Farbigkeit nicht mehr zu erkennen gewesen wären. Es ist aber unbestritten, dass der damalige Chef des Antikendienstes, Gustave Lefebvre, die Ausfuhr der Büste genehmigte.

Kulturgütern, die während des „Dritten Reiches“ geplündert wurden, auch heute noch berechtigt sein können. Diese Frage ist besonders klärungsbedürftig, weil die rechtlichen Grundlagen für solche Restitutionen in Deutschland wie auch in vielen anderen Staaten nicht hinreichend definiert sind.

Die Arbeit widmet sich der Frage, inwieweit im internationalen Recht ein wirksamer Kulturgüterschutz etabliert werden konnte. Hierbei wird auf die Fragen eingegangen, welche Regelungen zum Kulturgüterschutz im internationalen Recht und in den nationalen Rechtsordnungen bestehen und inwieweit diese geeignet sind, Kulturgüter tatsächlich zu schützen. Ferner wird die Frage behandelt, wie dem Kulturgüterschutz zum Recht verholfen werden kann, wenn der Kulturgüterschutz präventiv versagt hat. Diese Frage wird im Kapitel „Internationales Restitutionsrecht“ behandelt.

II. Verlauf der Untersuchung

Das 1. Kapitel. enthält einen Überblick über die historische Entwicklung des Kulturgüterschutzes, um verständlich zu machen, warum sich das Bewusstsein zugunsten des Kulturgüterschutzes besonders im 20. Jahrhundert immer stärker ausprägte, bis schließlich völkerrechtliche Regelungen getroffen wurden.

Es folgen im 2. Kapitel. eine Darstellung der nationalen und internationalen Definitionen des Kulturgutbegriffes sowie der Versuch, eine grundsätzliche Definition des schwer zu bestimmenden Begriffs herzuleiten. Die Annäherung an diesen Begriff erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird, eine Bestimmung des Begriffes Kultur herausgearbeitet. Hiernach wird auf den dem Begriff Kulturgut sehr verwandten Begriff Kunstwerk eingegangen. Es folgt eine Darstellung der Mittel, die einzelne Staaten gewählt haben, um die von ihnen als schützenswert angesehenen Kulturgüter zu schützen, sowie eine Darstellung und Begutachtung der praktischen Umsetzung dieser Mittel.

Um den Kulturgüterschutz in der Europäischen Union zu untersuchen, werden im 3. Kapitel die europäischen Verträge und einzelne Verordnungen und Richtlinien zum Kulturgüterschutz dargelegt und begutachtet. Es folgt im 4. Kapitel. eine Begutachtung der Frage, wie die europäischen Staaten ihre Kulturgüter rechtlich schützen.

Die internationalen und völkerrechtlichen Verträge zum Kulturgüterschutz werden dann im 5. Kapitel untersucht, wobei hier eine grobe Trennung nach Kriegsvölkerrecht und Friedensvölkerrecht vorgenommen wird.